

S a t z u n g

über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Borsdorf (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBl. S. 301, 30. April) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (Sächs GVBl. S. 482, 492; 24 November) und § 2 i.V.m. § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Okt. 1998 (Sächs GVBl. S. 505, 29. Oktober) und dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (Sächs GVBl. S. 358, 31. August) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss-Nr.: 022/2001 am 25. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Steuersätze
- § 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 7 Steuerermäßigung
- § 8 Zwingersteuer
- § 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung
- § 11 Entrichtung der Hundesteuer
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Steueraufsicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Geltung des allgemeinen Steuerrechts
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Borsdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
2. Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Borsdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik versteuert sind.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens **3 Monate** lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
5. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 72,00 DM ab dem Jahr 2002 36,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 108,00 DM ab dem Jahr 2002 54,00 Euround jeden weiteren Hund
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Anfrage zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst dienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für Forst, Jagd und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Blindenführhunde;

7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der im § 5 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

1. einen mindestens einem Jahr alten Hund, jedoch nicht mehr als zwei Hunde, der/die zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird/werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
6. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden, gilt diese Ermäßigung für 2 Jahre.

§ 8

Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde (darunter eine Hündin) der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem, von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund die Hälfte des gemäß § 5 (1) Nr. a definierten Steuerbetrages. Das Halten im Zwinger selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 11 Abs. 1 bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
3. Steuervergünstigung wird versagt wenn

- 3.1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
- 3.2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
- 3.3. in den Fällen des § 8, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

1. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag in der Gemeinde gehaltenen über 3 Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 3 Monate alt oder wird ein 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Zuzug folgt. Absatz 2 bleibt unberührt.
5. Zu den Fällen nach § 7 (1) – (6) wird die Hundesteuer anteilig berechnet.

§ 11

Entrichtung der Hundesteuer

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
2. Die Steuer wird zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 11 Abs. 2 im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 5 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse, der Gemeinde anzuzeigen.
2. Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 11 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
4. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

5. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

1. Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anzeige der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde, erfolgt die Ausgabe sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.
4. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 DM (ab 2002 2,50 Euro) eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt wer
 - 1.1. seiner Meldepflicht gemäß § 13 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - 1.2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs 2 nicht nachkommt.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM (ab 2002 bis zu 500,00 Euro) geahndet werden.

§ 15 Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit die Steuerordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Borsdorf vom 27. Oktober 1999 außer Kraft.

Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 25. April 2001

